



Nr 405

(Gemeinde
Ostermündigen

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHR- REGLEMENT

vom 24. November 2020

Teilrevision vom 14. Dezember 2021



DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

Präsidiales

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Ausbildungsoffizierin/Ausbildungsoffizier	7-9
E -----	
Einsatzbereitschaft	18-12
Einsatzrapporte.....	19-12
F -----	
Fachleute.....	13-10
Feldweibelin/Feldweibel (Mat Of)	10-10
Feuerwehrangehörige.....	2-7
Fourierin/Fourier	11-10
Führerin/Führer von Feuerwehrfahrzeugen.....	14-10
G -----	
Gliederung.....	1-7
Gruppenführerin/Gruppenführer.....	12-10
I -----	
Inkrafttreten.....	24-14
K -----	
Kommandantin/Kommandant.....	5-8
M -----	
Meinungsverschiedenheiten	23-13
P -----	
Pikettmannschaft für Wochenenden und Feiertage	15-11
Pikettstelle im Feuerwehrmagazin	16-11
R -----	
Rechte	17-12
S -----	
Schuldhaftes Verursachen eines Materialschadens.....	4-8
Sold und Vergütungen.....	21-13
Stellvertreter des Kommandanten	6-9
Stellvertreterin/Stellvertreter der Zugführerin/ des Zugführers	9-9
U -----	
Unentschuldigte Absenzen.....	22-13
V -----	
Verlust persönliches Material.....	3-8
Verrechnung von Einsatzkosten an Dritte.....	20-12
Z -----	
Zugführerin/Zugführer	8-9

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

Nach Seiten	Seite
I. Organisation	7
Gliederung	7
II. Pflichten der Feuerwehrangehörigen	7
Feuerwehrangehörige	7
Verlust persönliches Material	8
Schuldhaftes Verursachen eines Materialschadens	8
Kommandantin/Kommandant	8
Stellvertreterin/Stellvertreter der Kommandantin/des Kommandanten	9
Ausbildungsoffizierin/Ausbildungsoffizier	9
Zugführerin/Zugführer	9
Stellvertreterin/Stellvertreter der Zugführerin/des Zugführers	9
Feldweibelin/Feldweibel	10
Fourierin/Fourier	10
Gruppenführerin/Gruppenführer	10
Fachleute	10
Führerin/Führer von Feuerwehrfahrzeugen	10
Pikettmannschaft für Wochenenden und Feiertage	11
Pikettstelle im Feuerwehrmagazin	11
III. Rechte der Feuerwehrangehörigen	12
Rechte	12
IV. Einsatz	12
Einsatzbereitschaft	12
Einsatzrapporte	12
Verrechnung von Einsatzkosten an Dritte	12
V. Sold, Vergütungen und Bussen	13
Sold und Vergütungen	13
Unentschuldigte Absenzen	13
VI. Besondere Bestimmungen	13
Meinungsverschiedenheiten	13
VII. Inkrafttreten	14
Inkrafttreten	14
Anhang I	16
Übungen und Inspektionen	16
Ernstfälle	16
Fahrschule	16
Spezialaufgaben	16
Weitere Tätigkeiten	17
Übungen	17
Einsätze	17
Arbeitgeberentschädigung	17

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

Besoldung	17
Verpflegung	18
Reiseentschädigung	18
Pikettstelle im Feuerwehrmagazin	18
Pikettmannschaft	18
Jahresentschädigungen	18
Rapporte	19
Inkonvenienzentschädigung	19
Bussen	20
Anhang II	21
Nachbarliche Hilfeleistungen	21
Übrige Einsatzkosten	21
Personal	21
Fahrzeuge und Anhänger	21
Geräte	21
Schlüsselrohre	21
Brandmelde-/Sprinkleranlagen	21
Einsatzplanung	22
Alarmer	22
Unfall- und Strassenrettung	22
Technische Hilfeleistung (sofern nicht Unfallrettung)	22
Übrige Dienstleistungen	22
Klein- und Verbrauchsmaterial	23
Weitergehende Dienstleistungen	23

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 11 und Artikel 24 des Feuerwehrdienstreglementes vom 10. Dezember 2009 folgende

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

I. ORGANISATION

Art. 1

- | | | |
|------------|---|--|
| Gliederung | 1 | Die Kommandantin/der Kommandant organisiert die Feuerwehr nach den Anforderungen der Feuerwehrweisungen (FWW) der GVB. |
| | 2 | Die Kommandantin/der Kommandant setzt den Gemeinderat in Kenntnis. |

II. PFLICHTEN DER FEUERWEHRANGEHÖRIGEN

Art. 2

- | | | |
|---------------------|---|--|
| Feuerwehrangehörige | 1 | Die Feuerwehrangehörigen (AdF) <ol style="list-style-type: none">ordnen sich ein und führen die Anweisungen ihrer Vorgesetzten nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und zeitgerecht aus.besuchen die vorgeschriebenen Übungen.treten bei Alarm unverzüglich an.halten ihre Ausrüstung und das Korpsmaterial in einsatzbereitem Zustand und schonen fremdes Eigentum. |
| | 2 | Für alle neueintretenden Feuerwehrangehörigen gilt eine einjährige Probezeit. Nach Ablauf der Jahresfrist findet ein Standortgespräch mit einem Mitglied des Kommandos der Feuerwehr statt, an welchem über die Weiterführung der Zusammenarbeit entschieden wird. |
| | 3 | AdF, welche zusätzlich noch in anderen Feuerwehren tätig sein wollen, benötigen eine Bewilligung der Kommandantin/des Kommandanten der Feuerwehr Ostermundigen. |

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

- 4 AdF, welche in einer anderen FW Organisation eingeteilt sind und in Ostermundigen oder Umgebung arbeiten, haben die Möglichkeit Tagespikett zu leisten. Bedingung ist, dass beide Kommandantinnen/Kommandanten einverstanden sind. Die vorgeschriebene Anzahl Übungen muss besucht werden.

Art. 3

Verlust persönliches Material

Gibt eine Feuerwehrangehörige/ein Feuerwehrangehöriger ihr/sein persönliches Feuerwehrmaterial, wie Kleidung, Badges, etc. trotz schriftlicher Mahnung nicht zurück, können die Kosten für die Ersatzbeschaffung und der zeitliche Aufwand gemäss Aufwandgebühr I der Gebührenverordnung ihr/ihm auferlegt werden.

Art. 4

Schuldhaftes Verursachen eines Materialschadens

Verursacht eine Feuerwehrangehörige/ein Feuerwehrangehöriger grobfahrlässig oder vorsätzlich einen Schaden, so wird sie/er nach Grad des Verschuldens schadenersatzpflichtig.

Art. 5

Kommandantin/Kommandant

Die Kommandantin/der Kommandant

- a) verantwortet sich gegenüber den zuständigen Behörden und arbeitet mit der Abteilung öffentliche Sicherheit zusammen.
- b) führt die Feuerwehr.
- c) führt periodisch mit dem höheren Kader Rapporte durch.
- d) ist verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.
- e) stellt die Alarmierung der Feuerwehr sicher.
- f) stellt die materielle und personelle Planung sicher.
- g) ist für die finanzielle Planung (Voranschlag für das Budget und das Beschaffungskonzept) verantwortlich.
- h) bereitet Material- und Gerätebeschaffungen vor und stellt Anträge an die Kommission für öffentliche Sicherheit.
- i) stellt der Kommission Öffentliche Sicherheit Anträge für Beförderungen und Ehrungen.
- j) ernennt Fachverantwortliche.
- k) ist verantwortlich für den gesamten Pikettdienst.
- l) enthebt unter Vorbehalt von Art. 25 des Feuerwehrreglements vorübergehend AdF von deren Dienst.
- m) entscheidet über die Hilfe an Nachbargemeinden.
- n) organisiert die Zusammenarbeit mit anderen Einsatzformatio-

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

Stellvertreterin/Stellvertreter der Kommandantin/des Kommandanten	Art. 6 Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Kommandantin/des Kommandanten unterstützt die Kommandantin oder den Kommandanten und vertritt diesen bei deren oder dessen Abwesenheit in allen Belangen der Feuerwehr.
Ausbildungsoffizierin/Ausbildungsoffizier	Art. 7 Die Ausbildungsoffizierin/der Ausbildungsoffizier a) organisiert und leitet die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen. b) erstellt den jährlichen Übungsplan und stellt das Ausbildungscontrolling sicher. c) erarbeitet spezielle Ausbildungsunterlagen. d) stellt die langfristige Kader- und Spezialistenplanung sicher.
Zugführerin/Zugführer	Art. 8 Die Zugführerin/der Zugführer a) führt den Zug. b) bildet den Zug gemäss den Weisungen der Ausbildungsoffizierin oder des Ausbildungsoffiziers aus. c) organisiert und überwacht die Materialreinigung nach Übungen und Einsätzen. d) beantragt der Kommandantin/dem Kommandanten Beförderungen und Weiterbildungen von geeigneten AdF. e) beantragt der Kommandantin/dem Kommandanten Materialbeschaffungen.
Stellvertreterin/Stellvertreter der Zugführerin/des Zugführers	Art. 9 Die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Zugführerin/des Zugführers Unterstützt die Zugführerin/den Zugführer und vertritt diese oder diesen bei deren oder dessen Abwesenheit in allen Belangen des Zuges.

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

Feldweibelin/Feldweibel	<p>Art. 10</p> <p>Die Feldweibelin/der Feldweibel</p> <ul style="list-style-type: none">a) stellt die Ausrüstung der AdF mit dem persönlichen Material sicher.b) regelt das Meldewesen bei Materialreparaturen und -verlusten für persönliches Material.c) führt ein Inventar über die persönlichen Ausrüstungsgegenstände.
Fourierin/Fourier	<p>Art. 11</p> <p>Die Fourierin/der Fourier</p> <ul style="list-style-type: none">a) ist verantwortlich für die Verpflegung nach Anordnung der Einsatzleitung.
Gruppenführerin/Gruppenführer	<p>Art. 12</p> <p>Die Gruppenführerin/der Gruppenführer</p> <ul style="list-style-type: none">a) führt die Gruppe.b) erstellt eine Übungsvorbereitung.
Fachleute	<p>Art. 13</p> <p>Den Fachleuten obliegen nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Fachdienstkursen die Ausübung von Spezialfunktionen.</p>
Führerin/Führer von Feuerwehrfahrzeugen	<p>Art. 14</p> <p>Die Führerin/der Führer von Feuerwehrfahrzeugen</p> <ul style="list-style-type: none">a) besitzt den Fahrausweis Kat. B (leichte Motorwagen).b) kann den Fahrausweis Kat. C1 118 (schwere Feuerwehrmotorwagen) mit Unterstützung der Feuerwehr erwerben. Kosten für das Gesuch und das Ausstellen des Lernfahrausweises, die Prüfungsgebühren für die theoretische und praktische Führerprüfung sowie der Eintrag einer zusätzlichen Kategorie bzw. ein neuer Führerausweis werden vom AdF übernommen. Der Betrag

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

wird dem AdF vier Jahre nach erfolgreicher Prüfung gegen Vorlage der Quittungen zurückvergütet. Verlässt der AdF die FW vorher, verfällt die Rückvergütung.

- c) geht mit den ihr oder ihm anvertrauten Fahrzeugen sorgfältig um.
- d) hält die Strassenverkehrsvorschriften sowie die besonderen Vorschriften für das Fahren mit Blaulicht und Wechselklanghorn ein.
- e) zieht bei Unfällen mit Feuerwehrfahrzeugen, an denen andere Fahrzeuge oder Personen beteiligt sind, die Polizei und die Kommandantin/den Kommandanten oder eine Offizierin/einen Offizier bei.
- f) meldet Schäden der fahrzeugverantwortlichen Person.
- g) rückt bei Alarm im Feuerwehrmagazin ein.

Art. 15

Pikettmannschaft
für Wochenenden
und Feiertage

Die Pikettmannschaft für Wochenenden und Feiertage

- a) besteht aus je einer Offizierin/einem Offizier, einer Unteroffizierin/einem Unteroffizier, je einer Fahrerin/einem Fahrer des Tanklöschfahrzeugs und der Autodrehleiter, einer Rohrführerin/einem Rohrführer und dem Pikettangehörigen im Feuerwehrmagazin.
- b) muss während der Pikettdienstzeit über Pager und Telefon erreichbar sein.
- c) ist spätestens fünf Minuten nach dem Alarm je nach Funktion im Feuerwehrmagazin oder auf dem Schadenplatz vollständig ausgerüstet und einsatzbereit.
- d) sorgt bei Verhinderung selber für Ersatz und meldet dies rechtzeitig dem Feuerwehrsekretariat und der Kommandantin/dem Kommandanten.
- e) Weiteres regelt die Kommandantin/der Kommandant in der Weisung für den Pikettdienst.

Art. 16

Pikettstelle im Feuerwehrrmagazin

- ¹ Die Wohnungen im Feuerwehrmagazin werden nur an Personen vermietet, welche aktiv in der Feuerwehr eingeteilt sind.
- ² Die Aufgaben der Pikettstelle werden durch die Kommandantin/den Kommandanten in den Weisungen für die Pikettstelle festgelegt.

III. RECHTE DER FEUERWEHRANGEHÖRIGEN

Art. 17

Rechte

Die Feuerwehrangehörigen haben Anspruch auf

- a) Sold, Verpflegung und eine persönliche Ausrüstung gemäss Ausrüstungsetat.
- b) Versicherungsschutz durch die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- c) das Recht, Beschwerden und Vorschläge einzureichen.

IV. EINSATZ

Art. 18

Einsatzbereitschaft

Nach jedem Einsatz ist für die Geräte und das Material sofort wieder Einsatzbereitschaft zu erstellen.

Art. 19

Einsatzrapporte

Über jeden Einsatz ist ein Rapport zu erstellen. Die Departementsleitung wird mit einer Rapportkopie informiert.

Art. 20

Verrechnung von
Einsatzkosten an
Dritte

- ¹ Die Kommandantin/der Kommandant entscheidet gestützt auf die Informationen der Einsatzleitung, ob eine Verrechnung vorgenommen wird. Der Entscheid hat sich nach dem Einsatzgrund, der Verhältnismässigkeit und dem geleisteten Aufwand zu richten. Beschwerden behandelt die Kommission öffentliche Sicherheit.
- ² Die Gebühren für die Dienstleistungen der Feuerwehr sind im Anhang II zu dieser Dienstordnung festgelegt.
- ³ Die Rechnungsstellung für Dienstleistungen erfolgt gestützt auf die Artikel 20 bis Artikel 22 des Feuerwehrreglements anhand der Einsatzrapporte durch das Feuerwehrsekretariat.

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

V. SOLD, VERGÜTUNGEN UND BUSSEN

Art. 21

- | | | |
|----------------------|---|---|
| Sold und Vergütungen | 1 | Für alle AdF gelten einheitliche Ansätze. |
| | 2 | Angebrochene Stunden bei Einsätzen werden als volle Stunden entschädigt. |
| | 3 | Die Ansätze für Sold und Vergütungen sind im Anhang I zu dieser Dienstordnung festgelegt. |

Art. 22

- | | | |
|--------------------------|---|---|
| Unentschuldigte Absenzen | 1 | AdF, die am Übungsbesuch verhindert sind, haben beim Feuerwehrsekretariat spätestens drei Tage nach der Übung eine genau begründete schriftliche Entschuldigung einzureichen. |
| | 2 | Unentschuldigtes Fernbleiben von einer Übung wird mit Verwarnung oder Busse geahndet. Die Verwarnung oder Bussen werden durch die Kommandantin/den Kommandanten nach Anhörung der Zugführerin/des Zugführers verfügt. |
| | 3 | Übungen können vor- oder nachgeholt werden. Die vorgeschriebene Mindestanzahl an Zugübungen muss besucht werden. |
| | 4 | Die Ansätze für Bussen sind im Anhang I zu dieser Dienstordnung festgelegt. |

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 23

- | | |
|---------------------------|--|
| Meinungsverschiedenheiten | Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der vorliegenden Dienstordnung entscheidet die Kommandantin/der Kommandant. Die Kommission Öffentliche Sicherheit ist die nächsthöhere Beschwerdeinstanz. |
|---------------------------|--|

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 24

- Inkrafttreten
- ¹ Durch diese Dienstordnung wird die Dienstordnung zum Feuerwehrreglement vom 11.10.2016 aufgehoben.
 - ² Die Totalrevision der Dienstordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft
 - ³ Die Teilrevision der Dienstordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft

Ostermundigen, 24. November 2020
(GRB vom 24.11.2020, Trakt. Nr. 2020-386)

Gemeinderat

Thomas Iten
Präsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Der Gemeinderatsbeschluss über die Totalrevision vom 24. November 2020 wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Ostermundigen, 28. Januar 2021

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

1. Teilrevision vom 14. Dezember 2021

Die Ergänzung in Anhang I, Inkonvenienzentschädigung, tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Ostermundigen, 14. Dezember 2021
(GRB vom 14.12.2021, Trakt. Nr. 2021-436)
Gemeinderat

Thomas Iten
Präsident

Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

ANHANG I

zur Dienstordnung zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Ostermundigen vom 10. Dezember 2009.

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 24 Buchstabe e des Feuerwehrreglements vom 10. Dezember 2009 folgende

SOLD-, VERGÜTUNGS- UND BUSSENREGELUNG

Eine Anpassung der Ansätze an die Teuerung erfolgt periodisch durch den Gemeinderat

SOLDANSÄTZE

Übungen und Inspektionen	Übungen und Inspektionen für AdF	pro Std CHF 20.00
	Übungen und Inspektionen für Jugendfeuerwehr	pro Std CHF 10.00
	Normale Abendübungen werden als zweistündige Übungen besoldet.	
	Samstagvormittags-Übungen der Pikettmannschaft werden als dreistündige Übungen besoldet.	
	Das Retablieren nach Übungen und Inspektionen wird nicht besoldet, die Feuerwehr erhält dafür eine pauschale Entschädigung	CHF 2000.00
Ernstfälle	Einsatz bei Schadenfällen aller Art (inkl. Retablieren), Kaminausbrennen und Brandwachen	pro Std CHF 25.00
Fahrschule	Für die Vorbereitung auf die Fahrprüfung Kat. C1 118 wird kein Sold bezahlt.	
Spezialaufgaben	Probefahrten mit Feuerwehrfahrzeugen gemäss besonderer Weisung (inkl. Reinigung der Fahrzeuge)	pro Fahrt CHF 25.00
	Probeläufe gemäss besonderen Weisungen	pro Std CHF 25.00

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

	Soldanspruch für die Pikettstelle im Feuerwehrmagazin bei Einsätzen für das Bedienen des Telefons und der Funkzentrale	pro Std CHF 25.00
	Aufnahme der Grunddaten oder Kontrolle der Brandmeldeanlagen	pro Objekt CHF 60.00
	Planung von neuen Schlüsselrohren und Deponierung der Schlüssel	pro Objekt CHF 40.00
	Piketteinteilung für Mieter und für AdF	pauschal CHF 25.00
Weitere Tätigkeiten	Tätigkeiten, welche in dieser Sold-, Entschädigungs- und Bussenregelung nicht aufgeführt sind, werden nach Bewilligung der Kommandantin/des Kommandanten besoldet.	pro Std. CHF 25.00
VERPFLEGUNG		
Übungen	Für Übungen von 3 Stunden und mehr: <ul style="list-style-type: none">- Verpflegung- Samstagvormittags-Übungen der Pikettmannschaft	effektive Kosten Pauschal CHF 30.00
Einsätze	Bei länger dauernden Einsätzen haben die Feuerwehrangehörigen Anrecht auf eine der Situation und der Jahreszeit angepasste Verpflegung. Diese Anordnung trifft die Kommandantin, der Kommandant, die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter	effektive Kosten
VERGÜTUNG BEI KURSBSUCHEN		
Arbeitgeberentschädigung	Es wird keine Arbeitgeberentschädigung vergütet.	
Besoldung	Kursbesuche werden wie folgt besoldet: <ul style="list-style-type: none">a) Tageskursb) Halbtages-/Abendkurs	pro Tag CHF 120.00 pro Halbtage/Abend CHF 60.00

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

Verpflegung	Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die durch das Kurskommando im üblichen Rahmen organisierte Mittagsverpflegung pro Kursteilnehmer und Tag.	effektive Kosten
Reiseentschädigung	Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Reise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, 2. Klasse, vom Wohnort zum Kursort und zurück.	effektive Kosten

WOCHEN-, WOCHENEND- UND FEIERTAGPIKETT

Auf die festgelegten Entschädigungen für Wochen- Wochenendpikett wird eine Teuerungszulage analog der Besoldung für das Gemeindepersonal ausgerichtet. Die aufgeführten Beträge entsprechen dem Stand 1. Januar 2010.

Pikettstelle im Feuerwehrmagazin	Pauschalentschädigung pro Dienstwoche für den Pikettdienst gemäss Art. 15 und den Weisungen für den Pikettdienst.	CHF 330.00
Pikettmannschaft	Offizier, Unteroffizier, TLF-Fahrer, ADL-Fahrer, Rohrführer	pro Tag CHF 60.00

FESTE JAHRESENTSCHÄDIGUNG FÜR DAS KADER

Jahresentschädigungen Die Aufgaben gemäss Artikel 5 bis 13 der Dienstordnung werden mit folgenden Jahres-Pauschalentschädigungen abgegolten:

Kader:

Kommandantin/Kommandant	CHF 4'000.00 + CHF 800.00 Spesen
Ausbildungsoffizierin/Ausbildungsoffizier	CHF 3'000.00 + CHF 400.00 Spesen
Feldweibelin/Feldweibel	CHF 1'500.00 + CHF 200.00 Spesen
Chefin Material und Fahrzeuge/Chef Material und Fahrzeuge	CHF 3'000.00 + CHF 400.00 Spesen
Zugführerin/Zugführer	CHF 1'500.00 + CHF 300.00 Spesen
Stv. Zugführerin/Zugführer	CHF 800.00 + CHF 200.00 Spesen
Offizierin/Offizier	CHF 600.00 + CHF 200.00 Spesen
Fourierin/Fourier	CHF 300.00
Stv. Feldweibelin/Feldweibel	CHF 300.00

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

Verantwortliche/Verantwortlicher ADL Stützpunkt	CHF 600.00
Unteroffizierin/Unteroffizier	CHF 60.00

Funktionen

Vize-Kommandantin/Kommandant	CHF 500.00
Atemschutz	CHF 500.00
Absturzsicherung	CHF 500.00
Ausbildnerin/Ausbildner	CHF 60.00
Jugendfeuerwehr	CHF 500.00

Mit diesen Jahres-Pauschalentschädigungen sind folgende Aufgaben abgegolten:

- Übungsvorbereitungen
- Kommando-, Offiziers-, Zugführer- und Kaderrapporte

- Administrative Arbeiten und Arbeiten gemäss Pflichtenheft
- Materialbeschaffungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentationsaufgaben

Die Jahrespauschale (ohne Spesen) wird analog der Besoldung für das Gemeindepersonal der Teuerung angepasst. Die in Absatz 1 aufgeführten Beträge entsprechend dem Stand 1. Januar 2010.

Rapporte

Für angeordnete Rapporte gelangen die jeweiligen Ansätze für Sitzungsgelder gemäss Beschluss des Grossen Gemeinderates zur Anwendung.

INKONVENIENZENTSCHÄDIGUNG¹

Inkonvenienzentschädigung

Feuerwehrangehörige (AdF), welche Dienstwohnungen im Feuerwehrmagazin mieten, haben ein Anrecht auf folgende Inkonvenienzentschädigung:

4 ½-Zimmer-Wohnung	monatlich	CHF 672.50
3 ½-Zimmer-Wohnung	monatlich	CHF 502.10

UNENTSCULDIGTE ABSENZEN

¹ Teilrevision vom 14.12.2021

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

Bussen	¹	Verfügung durch die Kommandantin/den Kommandanten:	
		- 1. unentschuldigte Absenz pro Kalenderjahr	Verwarnung
		- 2. unentschuldigte Absenz pro Kalenderjahr	CHF 30.00
		- 3. unentschuldigte Absenz pro Kalenderjahr	CHF 60.00
	²	Verfügung durch Kommission öffentliche Sicherheit:	
		- 4. und jede weitere unentschuldigte Absenz pro Kalenderjahr	CHF 120.00

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

ANHANG II

zur Dienstordnung zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Ostermündigen vom 10. Dezember 2009.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Feuerwehrweisungen und Richtlinien (FWW) der Gebäudeversicherung des Kantons Bern vom 1. Januar 2018 sowie auf Artikel 24 Buchstabe g des Feuerwehrreglements vom 10. Dezember 2009 folgenden

GEBÜHRENTARIF FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER FEUERWEHR

Nachbarliche Hilfeleistungen

Die Kosten bei nachbarlichen Hilfeleistungen werden gemäss den GVB-Richtlinien (Anhang 4 der Feuerwehrweisungen und Richtlinien) in Rechnung gestellt.

ÜBRIGE EINSATZKOSTEN

Übrige Einsatzkosten

Für Kosten, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss Artikel 13 und 14 des kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 1. Januar 1995 fallen, gelten nachfolgend aufgeführte Gebühren

Personal

Ansatz pro Personal (inkl. Gemeinkostenzuschlag) pro Std CHF 60.00

Fahrzeuge und Anhänger

- Voraus-Fahrzeug pro Einsatz CHF 80.00
- Mannschaftstransporte pro Einsatz CHF 120.00
- Atemschutzbus, Brückenwagen, Pionierfahrzeug pro Einsatz CHF 170.00
- Tanklöschfahrzeug pro Einsatz CHF 300.00
- Autodrehleiter pro Einsatz CHF 300.00

Geräte

- Motorspritze pro Einsatz CHF 80.00
- Atemschutzgerät (exkl. Luft) pro Std CHF 30.00
- Wärmebildkamera pro Einsatz CHF 50.00
- Tauchpumpe/Wassersauger pro Einsatz CHF 30.00

Schlüsselrohre

Einmalig pro neues Schlüsselrohr inkl. Materialkosten CHF 380.00

Brandmelde-/Sprinkleranlagen

Einmalig: Aufnahme der Grunddaten bei der Inbetriebnahme. CHF 800.00

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

	Jährlich: Überprüfung der Grunddaten	
	- Einstellhalle	CHF 250.00
	- Wohnhaus	CHF 250.00
	- Gewerbebetrieb	CHF 500.00
Einsatzplanung	Beurteilung des Bauvorhabens durch die Feuerwehr, Aufnahme der Grunddaten und Erstellung von Einsatzdokumenten zuhanden der Bauherrschaft	pro Std CHF 100.00
Alarme	Einmalig: 1. Fehlalarm oder Alarm infolge Fahrlässigkeit pro Anschluss nach Aufschaltung	CHF 0.00
	1. Fehlalarm oder Alarm infolge Fahrlässigkeit pro Kalenderjahr	CHF 550.00
	2. Fehlalarm oder Alarm infolge Fahrlässigkeit pro Kalenderjahr	CHF 750.00
	ab 3. Fehlalarm oder Alarm infolge Fahrlässigkeit pro Kalenderjahr	CHF 1'000.00
Unfall- und Strassenrettung	- Rettung von Personen	CHF 0.00
	- Bergung von Fahrzeugen	nach Aufwand
	- Bergung von Sachgütern	nach Aufwand
	- Aufräumen der Unfallstelle	nach Aufwand
Technische Hilfeleistung (sofern nicht Unfallrettung)	- Liftrettungen	CHF 350.00
	- Tierrettung	CHF 0.00
	- Weitere technische Hilfeleistungen	nach Aufwand
Übrige Dienstleitungen	- Abräumdienst (weitergehend als Pflichträumung)	nach Aufwand
	- Leiternstellungen	
	- Sichern von Eingängen und Schaufenstern	
	- Einsatz bei Wasserschäden (ausgenommen Elementarschäden)	
	- Ausbildung des Personals innerhalb des Gebäudes / Betriebes	
	- Praktische Übungen mit Kleinlöschgeräten und dergleichen	

DIENSTORDNUNG ZUM FEUERWEHRREGLEMENT

Klein- und Verbrauchsmaterial

Das anlässlich von Feuerwehreinsätzen verbrauchte oder defekt gewordene Material wird zum Wiederbeschaffungspreis unter Berücksichtigung eines Zuschlages von 20% für Ein- und Auslagerung, Lagerhaltung sowie Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Weitergehende Dienstleistungen

Für weitergehende Dienstleistungen wird für die Personalkosten der gleiche Tarif wie für Leistungen des Werkhofes der Gemeinde verrechnet.